



Medienmitteilung

Datum: 28. September 2011 – Nr. 49
Sperrfrist: keine

Neue Verordnungen über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren in der Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat die Entwürfe für drei neue Verordnungen über Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die bisherige Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren musste überarbeitet werden, weil es verschiedene Rechtsgeschäfte gibt, die im Gebührentarif noch nicht enthalten sind und weil zwischenzeitlich das Allgemeine Gebührengesetz erlassen wurde.

Die geltende Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980 regelt in einem einzigen Erlass die Gebühren von drei unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Sie enthält die Gebühren für die Urkundspersonen, die Grundbuchgebühren und die Gebühren für Grundstückschätzungen.

Die Verordnung musste überarbeitet werden, weil aufgrund der neueren Gesetzgebung (Fusionsgesetz, GmbH-Recht) verschiedene Rechtsgeschäfte im Gebührentarif noch nicht enthalten sind, aber auch weil zwischenzeitlich das Allgemeine Gebührengesetz vom 21. April 2005 erlassen wurde. Die Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren wird in drei selbstständige Verordnungen aufgeteilt, weil sich die drei Bereiche besser in Einzelerlassen regeln lassen. Das Allgemeine Gebührengesetz enthält bereits allgemeine Bestimmungen, weshalb bei den Grundbuch- und Schätzungsgebühren kein Bedarf an zusätzlichen Regelungen besteht. Hingegen mussten die allgemeinen Bestimmungen für die Beurkundungsgebühren auf diesen Bereich zugeschnitten werden. Inhaltlich stimmen die drei Verordnungen jedoch weitgehend mit der bisherigen Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren überein.

Die Beurkundungsgebühren sollen an die Teuerung angepasst werden. Seit der letzten Anpassung dieser Tarife ist eine Teuerung von rund 16 Prozent zu verzeichnen. Die geltenden Gebühren decken teilweise die Kosten nicht mehr. Bei Eigen-

tumsübertragungen von Grundstücken wird jedoch nur die Mindestgebühr erhöht. Die Preissteigerungen im Liegenschaftsbereich haben hier in den vergangenen Jahren für den notwendigen Ausgleich gesorgt. Gleichzeitig wird bei verschiedenen Geschäften eine Maximalgebühr eingeführt.

Bei den Grundbuchgebühren haben der rege Grundstückhandel und die Preissteigerungen im Liegenschaftsbereich in den vergangenen Jahren zu Einnahmen geführt, welche den Aufwand decken. Auf eine allgemeine Gebührenerhöhung wird daher verzichtet. Es werden lediglich punktuelle Anpassungen vorgenommen, welche nur geringe finanzielle Auswirkungen haben. Gleichzeitig werden auch hier Maximalgebühren eingeführt.

Die Verordnung über die Schätzungsgebühren betrifft nur Schätzungen, welche im Auftragsverhältnis mit Dritten durchgeführt werden. Da solche Schätzungen auch durch andere Institutionen und Personen angeboten werden, werden die kantonalen Tarife auf ähnlicher Höhe festgesetzt. Die Erhöhung der Gebühren erfolgt angemessen.

Die Vernehmlassungsfrist ist bis zum 31. Dezember 2011 angesetzt.

Rückfragen:

Landammann Niklaus Bleiker, Volkswirtschaftsdirektor

Telefon 041 666 63 30 und 079 703 17 11 (verfügbar 28. September 2011, 10.00 bis 12.00 Uhr)